

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:**Kurzfassung**

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf Maßnahmen wie folgt angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1)
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	An- zahl	davon EU- Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Bereich Regionalrat	10	./.	926.000	740.800
Verbandsgebiet des RVR	4	./.	277.000	221.600

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.2)
Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	An- zahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.
Verbandsgebiet des RVR	1	100	80

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)
Maßnahmen des Bodenschutzes

	An- zahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Bereich Regionalrat	2	112.000	89.600
Verbandsgebiet des RVR	1	40.000	32.000

Anlagen:

1. Dringlichkeitsliste 2015 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten
2. Förderliste Bodenschutzmaßnahmen 2015

Sachdarstellung

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm „Altlasten“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ vom 08.10.2009 (MBI. NRW. 2009 S. 512).

1.2 EFRE.NRW-Programm „Wachstum und Beschäftigung“ 2014 - 2020

Für Projekte, welche die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den vorgenannten Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2014 - 2020 (Prioritätsachse 4) für das Ziel „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention“. Da dieses Programm erst am 17. Oktober 2014 genehmigt wurde, liegen Förderanträge für 2015 noch nicht vor. Eine mögliche Antragsbearbeitung ist auch noch nicht praktikabel, da die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften noch nicht konkret für den Vollzug definiert wurden.

1.3 Anmelungsverfahren

Die Anmeldung zur Landesförderung erfolgt nach Maßgabe des Runderlasses des seinerzeitigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten“ vom 26.06.2010 (MBI. NRW. 2010 S. 670).

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können (Nr. 1.1.1 der Richtlinien)
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Alttablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG (Nr. 1.1.2 der Richtlinien)

- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Nr.1.1.3 der Richtlinien)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt

und

- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) in Form von Eigenbetrieben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei Zuwendung der Landesförderung handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von **80 %** und einer **Bagatellgrenze von 20.000 €**.

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß der o. a. Richtlinien zur Anmeldung von Maßnahmen nur in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmevorschläge für das Jahr 2015 waren bis zum 30.09.2014 bei der Bezirksregierung anzumelden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der „Dringlichkeitsliste für das Jahr 2015“ erfasst worden, die als **Anlage 1** beigefügt ist. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind in begründeten Fällen für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Ziffer 1.1.1 der Förderrichtlinien möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug ist, können sich Änderungen in der Rangfolge ergeben.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates im Regierungsbezirk Düsseldorf sind insgesamt 10 Maßnahmen in die Dringlichkeitsliste 2015 aufgenommen worden. Alle angemeldeten Maßnahmen sind vollständig in die Dringlichkeitsliste übernommen worden. Bei den angemeldeten Maßnahmen handelt es sich z.T. um die Weiterführung laufender Förderprojekte, bei denen der nächste Bearbeitungsschritt beantragt wird. Dies betrifft u.a. die Sanierungsuntersuchung der ehem. chemischen Reinigung Stockhausen in Brüggen (diese Maßnahme war bereits für die Dringlichkeitsliste 2014 angemeldet), die Grundwassersanierung im Bereich Halle 4 auf dem Gelände des Gewerbeparks „Stahlwerk Becker“ sowie die Detailuntersuchung der ehemaligen chemischen Reinigung „Berliner Platz“ der Stadt Mönchengladbach. Die Stadt Krefeld führt das Untersuchungsprogramm zur systematischen Gefährdungsbeurteilung städt. Kinderspielflächen weiter. Die Stadt Remscheid plant die Fortführung der systematischen Untersuchung der Kleingartenanlagen im Stadtgebiet.

Die Stadt Düsseldorf hat für das Jahr 2015 keine Maßnahmen vorgesehen.

Projekte für die Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen, bei denen bisher keine abschließende Gefahrenbewertung erfolgt ist, wurden u.a. vom Kreis Viersen für die ehem. militärische Liegenschaft in Nettetal-Leuth und von der Stadt Wuppertal für die ehem. Kippe Weber angemeldet.

Die angemeldeten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind in der **Anlage 1** nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Für die Aufnahme der Maßnahmevorschläge in das Förderprogramm ist der Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidend.

Für eine Bewilligung kommen vorrangig solche Projekte in Betracht, bei denen der Maßnahmebeginn im Jahr 2015 gesichert erscheint.

Parallel hierzu sollen Erhöhungsanträge von laufenden Maßnahmen sowie die nachfolgend genannten Maßnahmen des Bodenschutzes bewilligt werden.

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinien (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nr. 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Anmeldungen für die "Förderliste kommunale Planungen für das Jahr 2015" sind nicht eingegangen. Vom Rhein-Kreis Neuss liegt eine Anmeldung für die Förderliste „Bodenschutzmaßnahmen“ vor. Die Stadt Solingen plant die Erstellung einer Bodenfunktionskarte.

Maßnahmen im Plangebiet des RVR

Im Förderjahr 2015 wird auch die Verbandsversammlung des RVR über Vorschläge für die Priorisierung von Förderprogrammen für ihr Verbandsgebiet beraten.

Eine Übersicht der im Verbandsgebiet des RVR für den Regierungsbezirk Düsseldorf angemeldeten Maßnahmen ist zur Information in der Kurzfassung auf Seite 1 mit dargestellt.

Für den im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Teil des Verbandsgebiets sind von der Stadt Duisburg und von der Stadt Mülheim a.d.R. insgesamt vier Maßnahmen zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2015 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmenliste übernommen worden sind. Von der Stadt Duisburg liegt zudem eine Anmeldung für die Förderliste „Bodenschutzmaßnahmen“ und eine Maßnahme zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen vor.

6. Zusammenfassung Förderprogramm 2015

Die voraussichtlichen **zuwendungsfähigen Gesamtkosten** der in den beigefügten Anlagen 1 und 2 aufgeführten Vorhaben im Plangebiet des Regionalrates Düsseldorf belaufen sich auf

926.000,- EUR.

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein **Zuwendungsbetrag** in Höhe von

740.800,- EUR.

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015" im Plangebiet des RR

lfd. Nr.	AA/AS	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung möglich ***	Gesamtkosten	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)	T-Euro	T-Euro	
1	AS	Kreis Viersen	ehem. chem. Reinigung Stockhausen in Brüggen	SU	2.1		75	60	Mit Landesfördermitteln wird derzeit die Detailuntersuchung des Altstandortes der ehem. chemischen Reinigung durchgeführt. Die laufenden Untersuchungen zeigen bereits Sanierungsbedarf auf Grund einer Gefährdung der Wirkungspfade Boden - Mensch und Boden - Grundwasser auf. Zur Beseitigung der Eintragstelle wird in jedem Fall eine Bodenluftabsaugung sowie ein Monitoring erforderlich. Die ermittelten Störer sind nicht leistungsfähig, so dass die Maßnahme im Wege der Ersatzvornahme durch den Kreis Viersen durchgeführt werden muss. Die Maßnahme war bereits in der Dringlichkeitsliste 2014 angemeldet.
2	sB	Stadt Krefeld	Gefährdungs- abschätzung von 160 städtischen Kinderspielplätzen (Teil 2)	GA	2.1		44	35	Da ein öffentlicher Kinderspielplatz bereits wegen hoher Bodenkontaminationen gesperrt werden musste und auch bei anderen Spielplätzen der begründete Verdacht auf schädliche Bodenbelastungen besteht, soll das in 2013 begonnene Untersuchungsprogramm (Untersuchung von 20 Kinderspielflächen, Teil 1) fortgeführt werden. Im Jahr 2015 sollen weitere 20 Kinderspielflächen (Teil 2) systematisch untersucht werden.
3	AS	Stadt Mönchengladbach	Ehem. Chemische Reinigung "Berliner Platz"	GA	2.1		35	28	Der Standort wurde erstmalig im Rahmen einer orientierenden Untersuchung (Fördermaßnahme von 8 chem. Reinigungen) untersucht. Daraus ergibt sich eine weiterer Untersuchungsbedarf: Die räumliche Verteilung, das Ausbreitungsverhalten, das Mobilisierungspotential und die Stoffmenge des festgestellten Grundwasserschadens sind im Detail zu untersuchen. Weiterhin sind die Wirkungspfade Boden - Grundwasser, Boden - Luft und Boden - Mensch einzugrenzen, auch sind mögliche Raumluftbelastungen zu untersuchen. Derzeit ist absehbar, dass die Maßnahme in der Ersatzvornahme von der Stadt Mönchengladbach durchzuführen ist.
4	AS	Stadt Wuppertal	Gefährdungs- abschätzung von drei ehem. Gaswerken	GA	2.1		50	40	Im Stadtgebiet hat es 9 Gaswerke gegeben. 6 davon sind bereits untersucht und bei 4 Sanierungen durchgeführt worden. Bei den restlichen 3 Gaswerksstandorten soll eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden. Es handelt sich um das ehem. Gaswerk Cronenberg, das ehem. Gaswerk Langerfeld und das ehem. Gaswerk Ronsdorf-Remscheider Straße. Die Standorte umfassen auch bebaute und unbebaute Flächenanteile. Im Rahmen der GA sind daher der Wirkungspfad Boden - Grundwasser und Boden - Nutzpflanze auch der Wirkungspfad Boden - Mensch zu betrachten.

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015" im Plangebiet des RR

Ifd. Nr.	AA/ AS	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung möglich ***	Gesamtkosten	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)	T-Euro	T-Euro	
5	AS	GsG der Stadt Willich	Grundwassersanierung Halle 4, Gewerbepark Stahlwerk Becker	SA	2.2		220	176	Im Rahmen eines Grundwassermonitorings im Bereich des ehem. Wasserwerks im Stahlwerk Becker wurden im Bereich der Halle 4 extreme PAK-Konzentrationen festgestellt. Durch die Sanierungsuntersuchung (Teil 1) aus dem Jahre 2008 zeigte sich, dass sich der überwiegende Teil der Schadstoffquelle in der ungesättigten Bodenzone befindet. Ein ständiger Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser liegt vor. Im Teil 2 der Sanierungsuntersuchung aus dem Jahr 2011 wurde in Vorversuchen eine Erfolg versprechende Methode zur in-situ-Sanierung des Grundwassers ermittelt. Diese Methode soll nun in der Sanierung zum Einsatz kommen. Die Halle 4, Gewerbepark Stahlwerk Becker, liegt innerhalb der zur Ausweisung vorgesehenen Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Forstwald der SWK Aqua GmbH.
6	AS	Kreis Viersen	Ehem. Britisches Militärübungsgelände "Tor 9" in Nettetal-Leuth	GA	2.2		40	32	Das etwa 225 ha große Gelände war im 2. Weltkrieg Teil des Fliegerhorstes Venlo der Deutschen Luftwaffe. Nach dem Krieg wurde das Gelände von der britischen Armee als militärisches Übungsgelände genutzt. 2009 haben die Briten das Gelände den Eigentümern (BUND, Stadt Nettetal, Private) übergeben. Der Gesamtbereich soll nun als Naturschutzgebiet "Mittlere Nette/ Süchtelner Höhen" ausgewiesen werden. Potentielle Altlastenrisiken aus der militärischen Vornutzung sollen nun - analog dem Vorgehen auf dem Militärgelände Javalin Barracks - abgeklärt werden. Im ersten Schritt sollen eine historische Nutzungsrecherche und dann in 2016 Geländeuntersuchungen durchgeführt werden. Die historische Recherche wurde bereits zur Dringlichkeitsliste 2014 angemeldet. Aufgrund von Verzögerungen konnte sie jedoch nicht beauftragt werden.
7	sB	Stadt Remscheid	Gefährdungsabschätzung von drei Kleingartenanlagen (Teil 3)	GA	2.3		35	28	In Remscheid existieren 31 Kleingartenanlagen und 394 Einzelverpachtungen von Grabelandflächen. Nach Luftbildern werden diese z.T. seit 1929 gärtnerisch genutzt. In vielen Kleingartenanlagen liegt der Nutzpflanzenanbau bei über 50 %. Insbesondere bei älteren Anlagen ist nicht auszuschließen, dass durch Schleifschlämme und Hausbrandaschen, durch den nicht sachgemäßen Umgang von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder zumindestens in früheren Jahren durch Bewässerung mit verunreinigtem Bachwasser erhöhte Schadstoffgehalte im Boden vorhanden sind. Mit diesem Projekt soll die in 2013 begonnene systematische Untersuchung der Kleingartenanlagen bei 4 Flächen mit einer Gesamtgröße von 9,7 ha fortgesetzt werden.

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015" im Plangebiet des RR

Ifd. Nr.	AA/ AS	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA*	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6**	EU-Förderung möglich ***	Gesamtkosten T-Euro	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)		T-Euro	
8	AS	Kreis Viersen	Ehem. Chem. Reinigung Hemesath, GW-Fahnen-Untersuchung	SU	2.4		270	216	Unterhalb des Stadtgebietes von Kempen ist das Grundwasser weiträumig mit LCKW verunreinigt. Seit 2009 bis Ende 2013 wurde durch die AAV, dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen die Primärquelle durch Großlochbohrungen (Bodenaustausch) saniert. Das Grundwasser im direkten Abstrom der Primärquelle wird mittels pump- and treat dekontaminiert, die Sekundärquellen werden mittels ISCO (2 Infiltrationen: Ende 2014 und im 2. Quartal 2015) saniert. Die Auswirkungen der Quellensanierung auf die 2 km lange Fahne sollen in einer Sanierungsuntersuchung untersucht werden. Die Durchführung der Maßnahme soll auf die Jahre 2015 und 2016 verteilt werden
9	AA	Stadt Wuppertal	Gefährdungsabschätzung ehem. Kippe Weber	GA	2.4		100	80	Bei der Kippe Weber handelt es sich um einen ehem. Steinbruch, der seit 1953 mit Trümmerschutt und ab den 60er Jahren von in der Nachbarschaft ansässigen Firmen mit Gewerbe- und Industrieabfällen verfüllt wurde. U.a. wurden Reststoffe aus der Kunstseiden- und Kunststofffolienproduktion abgelagert. Obwohl zwischen 1974 und 1977 das weitere Abkippen immer wieder untersagt wurde, kam es in den nachfolgenden Jahren immer wieder zu „wilden“ Abkippen. Genaue Kenntnisse über das Gefährdungspotential der abgelagerten Materialien liegen nicht vor. Die Altablagerung ist im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal mit einer Ausdehnung von ca. 5,6 ha dokumentiert. Die Altablagerung soll im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zunächst einer orientierenden Untersuchung unterzogen werden. Diese Maßnahme war bereits für die Dringlichkeitsliste 2014 angemeldet.
10	AA	Stadt Wuppertal	Erfolgskontrolle von Immobilisierungsmaßnahmen in Wuppertaler Kleingärten	Ü	2.3		57	46	Die Stadt Wuppertal hat sich in den Jahren 2003 - 2008 an dem Immobilisierungsversuch des Landesumweltamtes und der Uni Bochum mit der Bereitstellung von "Testkleingärten" beteiligt. Um eine teure Bodensanierung zu vermeiden, wurde im Jahre 2009 auf drei Kleingartenanlagen Tripelsuperphosphat (TSP) in Verbindung mit einer Kalkung auf hochbelasteten Flächen eingebracht. Nach Ablauf von fünf Jahren soll nun die Wirksamkeit bzw. die Eignung dieser Aufbringung im Vergleich mit anderen Kleingartenparzellen überprüft werden. Die kalkulierten Kosten sollen auf die Jahre 2015 und 2016 verteilt werden.
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Plangebiet des RR 2014							926	741	

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2015" im Plangebiet des RR

Ifd. Nr.	AA/ AS	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-Pl./SA*	Dringlich- keits- stufe 2.1 - 2.6**	EU- Förderung möglich ***	Gesamt kosten	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)	T-Euro	T-Euro	

*** Begriffsbestimmung:**

- AA Altablagerung
- AS Altstandort
- sB schädliche Bodenveränderung
- GA Gefährdungsabschätzung
- SU Sanierungsuntersuchung
- SA-Pl. Sanierungsplan
- SA Sanierung
- Ü Überwachungsmaßnahme
- WSZ Wasserschutzzone
- ** 2.1 - 2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldeerlass

Förderliste 2015 für Maßnahmen des Bodenschutzes im Plangebiet des RR

Anlage 2

lfd. Nr.	Antragsteller	Ortsübliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
			in Euro	in Euro	
1	Rhein-Kreis Neuss	Fortführung und Aktualisierung der Bodenbelastungskarte (DBBK)	40.000	32.000	Für den Rhein-Kreis Neuss liegt bereits eine DBBK aus dem Jahr 2002, mit Ergänzungen aus 2005 vor. Die Anwendung der DBBK hat sich bewährt. Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss plant jetzt eine Fortschreibung und Aktualisierung der DBBK, unter Berücksichtigung u.a. folgender Aspekte: Einpflegen neuerer Bodenuntersuchungsergebnisse zu Überschwemmungsgebiete an der Erft und in Altarmen des Rheins, das Einpflegen der neuen Klärschlamm Daten sowie Validierung und Abgleich mit den vorhandenen Datensätzen, Einarbeiten der Bodeninformationen aus den neuen BK5-Verfahren des GD, separate Interpolation der Arsengehalte in Gebieten mit geogener Anreicherung, Abgrenzung von Niedermoorgebieten mit hohen Stoffgehalten, Anpassung der verschiedenen Überschwemmungsgebiete an Rhein und Erft. Zur Überprüfung sollen an ausgewählten Flächen Bodenproben entnommen und analysiert werden. Diese Maßnahme war bereits für die Förderliste 2014 angemeldet.
2	Stadt Solingen	Erstellung einer Bodenfunktionskarte (BoFuKa)	72.000	57.600	Das Schutzgut Boden ist eine wertvolle, nicht vermehrbare Ressource, mit der schonend und nachhaltig umzugehen ist. Dies gilt vor allem auch für den Flächenverbrauch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Für die Erkundung und Bewertung schutzwürdiger Böden sowie die Ermittlung daraus resultierender Ausgleichsmaßnahmen ist die Bodenfunktionskarte eine entscheidende Arbeitsgrundlage, die hier noch nicht vorliegt. So können bisher Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht im notwendigen Maße umgesetzt werden. Diesem Missstand soll nunmehr zeitnah abgeholfen werden. Ohne Fördermittel kann die Stadt Solingen ob ihrer wirtschaftlichen Lage diese wichtige Aufgabe nicht wahrnehmen.
Anmeldevolumen 2015 gesamt			112.000	89.600	

* Begriffsbestimmung:

DBBK Digitale Bodenbelastungskarte

BoFuKa Bodenfunktionskarte